

## Allgemeine Bankinformation

easybank AG<sup>1)</sup>  
Quellenstrasse 51-55  
1100 Wien  
Tel. 05 70 05-0

Die easybank bietet Ihnen alle Arten von Geschäften mit Wertpapieren, insbesondere im Zusammenhang mit dem Kauf und Verkauf von Wertpapieren sowie deren Verwahrung.

### 1. Sprache<sup>2)</sup>

Die maßgebliche Sprache für die Vertragsbeziehung ist Deutsch.

### 2. Kommunikationsmittel<sup>3)</sup>

Ihre Wertpapieraufträge nehmen wir gerne via Online Banking, per Telefon oder Fax entgegen.

### 3. Konzession<sup>4)</sup>

Die Bankkonzession wurde der easybank von der Österreichischen Finanzmarktaufsicht (Otto Wagner-Platz 5, 1090 Wien) erteilt.

### 4. Abrechnungsmodalitäten/Berichte<sup>5)</sup>

Ihre Wertpapierabrechnung erhalten Sie unmittelbar nach Geschäftsabschluss, spätestens am ersten Bankarbeitstag nach der Ausführungsbestätigung. Bei regelmäßig ausgeführten Aufträgen (Fondsansparplan) erhalten Sie halbjährlich eine Umsatzaufstellung. Einmal jährlich erhalten Sie automatisch eine Aufstellung Ihrer Wertpapiere bzw. Finanzinstrumente. Die Aufstellung enthält die Höhe der Einlagen bzw. den Veranlagungswert zum Jahresende.

### 5. Schutz des Kundenvermögens<sup>6)</sup>

Die easybank unterliegt als österreichische Bank uneingeschränkt den österreichischen Bestimmungen zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung (§§ 93 ff BWG). Die easybank ist Mitglied bei der gesetzlichen Einlagensicherungseinrichtung der Banken und Bankiers.

#### 5.1. Einlagensicherung

Für Giro- und Spareinlagen gilt:

Die Einlagen natürlicher Personen sind bis zu einem Höchstbetrag von EUR 100.000,- gesichert.

Für Einleger, die keine natürlichen Personen sind, ist die Zahlungspflicht mit einem Höchstbetrag von EUR 100.000,- pro Einleger begrenzt.

Einlagen auf einem Konto, über das zwei oder mehr Personen als Gesellschafter einer offenen Gesellschaft, einer Kommanditgesellschaft, einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder einer diesen Gesellschaftsformen entsprechenden Gesellschaft nach dem Recht eines Mitgliedstaates oder eines Drittlandes verfügen können, werden bei der Berechnung des Höchstbetrages zusammengefasst und als Einlage eines Einlegers behandelt. Dies gilt in gleicher Weise für Guthaben und sonstige Forderungen aus Wertpapiergeschäften.

1) WAG § 40 (1) 1 lit. a)

2) WAG § 40 (1) 1 lit. b)

3) WAG § 40 (1) 1 lit. c)

4) WAG § 40 (1) 1 lit. d)

5) WAG § 40 (1) 1 lit. f)

6) WAG § 40 (1) 1 lit. g)

## 5.2. Anlegerentschädigung

Forderungen aus Wertpapierdienstleistungen sind für natürliche Personen mit einem Höchstbetrag von EUR 20.000,- gesichert. Forderungen aus Wertpapierdienstleistungen von nicht natürlichen Personen sind mit 90% des Guthabens, höchstens jedoch mit einem Betrag von EUR 20.000,- gesichert.

Abgrenzung Einlagensicherung – Anlegerentschädigung:

Im Normalfall fallen alle Arten von Einlagen/Guthaben, die auf verzinste oder unverzinste Konten (z.B. Guthaben auf Gehaltskonten, Sparkonten, Festgelder, etc.) bei Kreditinstituten gutgeschrieben werden, unter die Einlagensicherung.

Rückflüsse aus der Wertpapierverrechnung (Dividenden, Verkaufserlöse, Tilgungen, etc.) fallen ebenfalls unter die Einlagensicherung, wenn sie auf ein verzinstes Konto bei einem Kreditinstitut gutgeschrieben werden. Erfolgt der Rückfluss hingegen unmittelbar auf ein unverzinstes Konto, unterliegen die Beträge der Anlegerentschädigung.

Es bestehen vereinzelt Ausnahmen von der Einlagensicherung und der Anlegerentschädigung.

Nähere Details dazu entnehmen Sie bitte dem Informationsblatt zur Einlagensicherung und Anlegerentschädigung.

## 5.3. Verwahrung von Wertpapieren

Die Verwahrung von Wertpapieren erfolgt gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen: Verwahrung von Wertpapieren und anderen Werten

### Inländische Wertpapiere

Inländische Wertpapiere werden in der Regel bei der Österreichischen Kontrollbank (Wertpapiersammelbank) verwahrt. Diese Verwahrart erfolgt in der Regel in Form einer Girosammelverwahrung. Die Rechte der Kunden werden dadurch nicht beeinträchtigt, weil insbesondere der Umfang der Wertpapiere eines Kunden jederzeit festgestellt werden kann.

Darüber hinaus kann eine Verwahrung bei der BAWAG P.S.K. oder in Drittverwahrung bei einem anderen Kreditinstitut mit einer Berechtigung für das Depotgeschäft erfolgen. Bei einer Verwahrung in Österreich kommt österreichisches Recht zur Anwendung. Die Bank haftet bei der Verwahrung von Wertpapieren gegenüber einem Unternehmer für die sorgfältige Auswahl Drittverwahrers, gegenüber einem Verbraucher auch für das Verschulden des Drittverwahrers, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

### Ausländische Wertpapiere

Ausländische Wertpapiere werden meist im Heimatland des betreffenden Papiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde. In welchem Land Ihre Wertpapiere verwahrt werden, teilen wir Ihnen auf der Wertpapierrechnung mit. Werden Wertpapiere im Ausland verwahrt, erfolgt dies in der Regel in Form der Wertpapierverrechnung (WR). Dabei wird dem Kunden ein Anspruch auf Lieferung der Wertpapiere im Umfang jenes Anteils gutgeschrieben, den die easybank auf Rechnung des Kunden am gesamten Bestand an Wertpapieren derselben Art im Ausland hält. Bei der Verwahrart Wertpapierverrechnung (WR) werden Kundenbestände von unseren Eigenbeständen – soweit nach nationalem Recht möglich – bei der Lagerstelle getrennt verwahrt. Bei einer Verwahrung im Ausland kommen unter anderem ausländische Rechtsvorschriften und Usancen zur Anwendung, wodurch die Rechte des Kunden bezüglich der Wertpapiere beeinflusst werden können.

Die Folgen einer allfälligen Zahlungsunfähigkeit des Drittverwahrers richten sich nach den für ihn anwendbaren Rechtsvorschriften und der verschafften Rechtsposition. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, hat die easybank ein Pfandrecht bezüglich der Wertpapiere sowie das Recht zur Aufrechnung. Abhängig von den anwendbaren Rechtsvorschriften können Drittverwahrern ebenso diese Rechte zustehen.

Für eine allfällige Wertpapierleihe muss ein eigener Vertrag errichtet werden, in dem auf die damit verbundenen Risiken hingewiesen wird <sup>7)</sup>.

7) WAG § 40 (1) 1 lit. g)